



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „ECONOMICS“

Neufassung
beschlossen

in der 274. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 03.11.2021
befürwortet in der 165. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) und
Studienqualitätsmittel am 01.12.2021

beschlossen in der 202. Sitzung des Senats am 26.01.2022
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 27.01.2022, Az.: 27.5 – 74509-114
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2022 vom 23.02.2022, S. 38

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Studienbeginn, Bewerbungsfrist und einzureichende Unterlagen	4
§ 4	Auswahlverfahren	5
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang Economics.....	5
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	6
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester	7
§ 8	In-Kraft-Treten.....	7

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 26.01.2022 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Economics an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Economics ist, dass die Bewerber*innen
 - a) einen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten an einer Hochschule erfolgreich absolviert haben. ²Bei Bewerber*innen, die ihren Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben haben, die keinem Bologna-Signatarstaat angehört, wird die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt; in diesem Fall muss das fachlich geeignete vorangegangene Studium mindestens drei Jahre umfassen;
 - und
 - b) an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden hat und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben
 - und
 - c) an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben
 - und
 - d) über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) ist fachlich geeignet, wenn darin folgende Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind:
 - a) mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte in Mathematik, Statistik oder Ökonometrie, davon mindestens 8 ECTS-Leistungspunkte in Statistik oder Ökonometrie;
 - und
 - b) mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich Economics.

²Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe d). ³Fehlen den Bewerber*innen in der Summe maximal 10 ECTS-Leistungspunkte aus den Voraussetzungen nach Satz 1 Buchstaben a) und b), kann die Auswahlkommission die positive Feststellung der fachlichen Eignung mit Auflagen verbinden. ⁴Art und Umfang dieser Auflagen werden von der Auswahlkommission individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. ⁵Gegenstand einer Auflage können ausschließlich Module oder Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück sein. ⁶Gegebenenfalls erteilte Auflagen müssen spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. ⁷Für Auflagen gelten in Verbindung mit Zulassung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß sowie Bewertung und Wiederholung die in der Prüfungsordnung für den jeweiligen Bachelorstudiengang getroffenen Regelungen. ⁸Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten

Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen.⁹ Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen.¹⁰ Auflagenprüfungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt.

- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerber*innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. ²Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht sein müssen. ³Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März und bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September.
- (4) ¹Im Fall nach Absatz 3 ist das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss bis spätestens 15. April (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (bei Einschreibung zum Sommersemester) vorzulegen. ²Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (5) ¹Auch im Fall nach Absatz 3 sind die Anforderungen aus Absatz 2, Buchstaben a und b zu erfüllen, ggf. unter Berücksichtigung der Sätze 3 bis 10. ²Für die Feststellung der fachlichen Eignung bzw. für die Festsetzung der Auflagen werden ausschließlich Prüfungsleistungen berücksichtigt, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbracht und unter Beachtung von § 3 Absatz 4 Satz 1 nachgewiesen wurden.
- (6) Die englischen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Buchstabe d) gelten als nachgewiesen, wenn in den letzten zwei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in mindestens zwei Halbjahren mindestens die Note ausreichend erreicht wurde.
- (7) ¹Die englischen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Buchstabe d) gelten ebenfalls als nachgewiesen, wenn Englisch Muttersprache der Bewerber*in ist oder wenn ein erfolgreich absolvierter Sprachkurs auf dem Niveau B2 (GER) oder ein abgeschlossenes, vollständig englischsprachiges Studium oder ein bestandener IELTS (mit mindestens 5,0) oder gleichwertiger Sprachtest vorliegt. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften legt durch Beschluss fest, welche Sprachtests mit welchen Mindestergebnissen als gleichwertig anerkannt werden. ³Für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der Universität Osnabrück und für Studierende der Teilstudiengänge, die der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor anbietet, gelten die englischen Sprachkenntnisse ebenfalls als nachgewiesen.
- (8) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die Auswahlkommission.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und einzureichende Unterlagen

- (1) ¹Der Masterstudiengang Economics beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Universität Osnabrück eingegangen sein. ³Ausländische Bewerber*innen mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli über die Servicestelle Uni-Assist. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Das Abschlusszeugnis des abgeschlossenen Studiums nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a). Wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist der Bewerbung stattdessen eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang erbrachten Prüfungsleistungen, Leistungspunkte und Durchschnittsnote beizufügen. Ist in der Bescheinigung über die erbrachten Leistungen keine Durchschnittsnote ausgewiesen, so ist eine separate Bescheinigung beizufügen.

- b) Zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 2 Absatz 2 ist – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine permanente Internetadresse anzugeben, unter der ein Dokument in deutscher oder englischer Sprache eingesehen werden kann, welches Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) enthaltenen Leistungen enthält (Modulkatalog). Kann keine permanente Internetadresse angegeben werden, ist ein entsprechendes Dokument (Modulkatalog oder Sammlung aller im Sinne von § 2 Absatz 2 relevanten Modulbeschreibungen) in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
 - c) Der Nachweis nach § 2 Absätze 6 und 7;
 - d) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde;
 - e) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist;
 - f) tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
- (3) Bei zu spät eingegangenen Bewerbungen besteht, auch bei Vorliegen aller gemäß § 2 und § 3 Absatz 2 erforderlichen Nachweise, kein Anspruch auf Teilnahme am Vergabeverfahren.
 - (4) ¹Alle nötigen Nachweise müssen mit der Bewerbung vorgelegt werden. ²Fehlt in den Unterlagen das Abschlusszeugnis bzw. die Bescheinigung nach Absatz 2 Buchstabe a oder eine der Unterlagen nach Absatz 2 Buchstaben b bis f, so wird die Bewerbung nicht berücksichtigt. ³Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach Absatz 2 Buchstabe a, so wird dem Auswahlverfahren nach § 4 die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt.
 - (5) Werden die Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache eingereicht, ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.
 - (6) Alle eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität Osnabrück.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Entscheidung der Auswahlkommission über die Vergabe der Studienplätze erfolgt anhand einer Rangliste. ²Die Rangliste der Bewerber*innen wird nach der Note des Bachelor-Abschlusszeugnisses gebildet. ³Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist die Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) bzw. Absatz 4 zugrunde zu legen; diese Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Note der Bachelorprüfung hiervon abweicht. ⁴Bei der Durchschnittsnote wird die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück unberührt.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Economics

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine Auswahlkommission.

- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei der Hochschullehrer- und eines der Mitarbeitergruppe angehören müssen, sowie ein Mitglied der Studierenden- und einer der Mitarbeitergruppe mit beratender Stimme. ²Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften eingesetzt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber*innen nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
 - d) Entscheidung, ob das vorangegangene Studium gem. § 2 Absätze 1 und 2 fachlich geeignet ist, und
 - e) Festsetzung der Module und Prüfungsleistungen für Auflagen gem. § 2 Absatz 2 Sätze 3 bis 10 sowie gem. § 2 Absatz 5.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Osnabrück einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerber*in zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absätze 6 und 7 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis der verlangten Sprachkenntnisse spätestens bis zum 30. September bei Einschreibung zum Wintersemester bzw. bis zum 31. März bei Einschreibung zum Sommersemester zu erbringen.
- (3) ¹Bewerber*innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber*in aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Ein ggf. stattfindendes Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (6) ¹Das Auswahl- bzw. Nachrückverfahren wird in der Regel zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Plätze werden auf Antrag durch Los vergeben. ³Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück unberührt.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an der Universität Osnabrück für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an der Universität Osnabrück für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können
 - oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.

²Die Bewerber*innen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. ³Diese Regelung gilt nicht für Bewerber*innen, die in dem identischen Studiengang bereits immatrikuliert waren.

- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote, letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.